
Deutsche Reichs- u. Preussische Gesetze

Die Guttentagsche Sammlung von Textausgaben
mit Anmerkungen im Taschenformat enthält
in mehr als 230 Bänden alle wich-
tigeren Gesetze in unbedingt zu-
verlässigem Abdruck und
mustergültiger
Erläuterung

+

Ausführliches Verzeichnis
befindet sich hinter dem Sachregister

Gutten tag's che Sam m lung
Nr. 43. Deut'scher Reich'sge'setze. Nr. 43.
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Die Gesetzgebung, betreffend die
**Zwangsvollstreckung in das
unbewegliche Vermögen**
im Reiche und in Preußen.

Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister
von

Dr. J. Krech und Dr. O. Fischer.

3 e h n t e A u f l a g e

bearbeitet von

Dr. O. Fischer,

planm. ord. Professor der Rechte an der Universität in Breslau.



Berlin und Leipzig 1929

Walter de Gruyter & Co.

vormal's G. J. Göschen'sche Verlag'shandlung — J. Gutten tag, Verlag's-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Vorwort zur neunten Auflage.

Diese Textausgabe ist bis zur vierten Auflage von dem Geheimen Regierungsrat Dr. J. Kech und dem Unterzeichneten gemeinsam bearbeitet worden. Bei der fünften und sechsten Auflage hatte der Unterzeichnete nicht mitgewirkt. Für die siebente Auflage war der Landrichter Dr. Fritz Kech an die Stelle seines Vaters getreten. Die vorige und die jetzige Auflage hat der Unterzeichnete allein bearbeiten müssen. Landrichter Dr. Fritz Kech ist am 15. Oktober 1914 vor Zwanigorod den Helbentod gestorben. Der reichen und gesegneten Wirksamkeit des Geheimen Regierungsrats Dr. Johannes Kech hat am 20. Januar 1915 ein Unglücksfall das Ziel gesetzt.

Die Auflage hat Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre bis zur Gegenwart berücksichtigt.

Für ein tieferes Einbringen in den behandelten Rechtsstoff wird verwiesen auf das für die grundsätzlichen Fragen auch heute noch in Betracht kommende Werk: „Die Gesetzgebung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Reiche und in Preußen, auf der Grundlage des Kommentars zur preußischen Gesetzgebung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, von Dr. J. Kech und Dr. D. Fischer bearbeitet, von Dr. D. Fischer und Dr. V. Schaefer. 2. Auflage. Berlin 1910. J. Guttentag.“

Breslau, im August 1922.

D. Fischer.

Vorwort zur zehnten Auflage.

Die Grundsätze der Bearbeitung blieben unverändert. Bei der Umarbeitung hat den Unterzeichneten sein Enkel, Gerichtsassessor Dr. August Most, unterstützt, der auch die Richtigstellung des Registers besorgt hat.

Breslau, im Dezember 1928.

D. Zischer.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einführung	12—20
I. Zivilprozeßordnung. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. §§ 864—871	21—34
II. Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.	
Erster Abschnitt: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.	
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§ 1—14	35—49
Zweiter Titel. Zwangsversteigerung.	
I. Anordnung der Versteigerung. §§ 15—27	49—63
II. Aufhebung und einstweilige Einstellung des Verfahrens. §§ 28—34	63—67
III. Bestimmung des Versteigerungstermins. §§ 35—43	67—74
IV. Geringstes Gebot. Versteigerungsbedingungen. §§ 44—65	75—102
V. Versteigerung. §§ 66—78	102—113
VI. Entscheidung über den Zuschlag. §§ 79 bis 94	113—128
VII. Beschwerde. §§ 95—104	128—133
VIII. Verteilung des Erlöses. §§ 105—145	134—171
Dritter Titel. Zwangsverwaltung. §§ 146—161	171—184
Zweiter Abschnitt. Zwangsversteigerung von Schiffen im Wege der Zwangsvollstreckung. §§ 162 bis 171	184—192
Dritter Abschnitt. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen. §§ 172 bis 184	192—199

	Seite
III. Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung	200—208
IV. Preussisches Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung*)	209—222
V. Anhang.	
1. Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren Abschnitt III	223—224
2. Allgemeine Verfügung, betr. den Inhalt der Bestimmung des Versteigerungstermins	224—225
3. Allgemeine Verfügung, betr. die Geschäftsführung der Verwalter bei der Zwangsverwaltung usw.	225—239
4. Allgemeine Verfügung, betr. Mitteilungen an Behörden	239—240
5. Allgemeine Verfügung über Miets- und Pachtzinsforderungen. Dazu Belehrung über die Bedeutung der Beschlagnahme für den Mieter	241—244
6. Allgemeine Verfügung betr. Feststellung der Kurse der in ausländischer Währung eingetragenen Hypotheken.	244—245
7. Aus dem Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken	245—246
8. Aus der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte	246—248
9. Aus der Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes usw.	248—250
Sachregister.	251—266

*) Das Pr. Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landwirtschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, v. 3. 8. 1897 u. das Pr. Gesetz über die Bahneinheiten v. 19. 8. 1895/11. 6. 1902 sind in den Anm. berücksichtigt.

Abkürzungen.

A. = Anmerkung.

a. = Artikel.

Abf. = Absatz (regelmäßig nur mit dem Exponenten zitiert).

AuG. = Ausführungsgesetz.

ABR. = preußisches Allgemeines Landrecht.

A. M. = Anderer Meinung.

AnfG. = Anfechtungsgesetz v. 21. 7. 79 in der Fassung v. 20. 5. 98.

AVf. = Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers.

AvG. = RG. über die Aufwertung von Hypotheken und andere Ansprüche v. 16. 7. 25.

AvNov. = RG. über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten v. 9. 7. 27.

AvVO. = Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz v. 29. 11. 25.

BahnG. = preußisches Gesetz über die Bahneinheiten v. 19. 8. 95 in der Fassung v. 8. 7. 02.

Bez. = Bekanntmachung.

BergG. = preußisches Allgemeines Berggesetz v. 24. 6. 65 in der Fassung des Gesetzes v. 18. 6. 07.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

BSchG. = Reichsgesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt v. 15. 7. 95 in der Fassung des Gesetzes v. 20. 5. 98.

D. = Denkschrift, ohne Zusatz = Denkschrift zu Reichstagsvorlage des BRG.

DurchführgsVO. = Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes und zur Durchführung des Gesetzes v. 9. 7. 27 v. 12. 9. 27.

E. = Entscheidungen (die Ziffern geben Band und Seite der Sammlungen an) mit folgenden Zusätzen:

Bah. = Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen.

FG. = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengestellt im Reichsjustizamt.

- Gr. = Entscheidungen des Reichsgerichts aus Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts.
 JG. = Entscheidung aus dem Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts.
 JW. = Entscheidungen des Reichsgerichts aus der Juristischen Wochenschrift.
 K. = Entscheidungen aus dem Jahrbuch des Kammergerichts.
 R. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes.
 EG. = Einführungsgeſetz.
 EntG. = preußisches Geſetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. 6. 74.
 EntlBG. = Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der v. 15. 7. 25 ab gültigen Faſſung.
 FG. = Reichsgeſetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
 G. = Geſetz, wo ſich nichts anderes ergibt, Reichsgeſetz.
 GB. = Grundbuch.
 GBÄ. = Grundbuchamt.
 GBBl. = Grundbuchblatt.
 GBÖ. = Grundbuchordnung.
 gG. = geringſtes Gebot.
 GG. = Deutſches Gerichtsſtufengeſetz.
 Gl. = Gläubiger.
 GS. = preußiſche Geſetzesammlung.
 GVG. = Gerichtsverfaſſungsgeſetz.
 HeimſtG. = Reichsheimſtättengeſetz v. 10. 5. 20.
 HÖ. = preußiſche Hinterlegungsordnung v. 21. 4. 13; geändert durch Geſetz v. 2. 7. 20, 9. 6. 23, 4. 1. 24.
 Hyp. = Hypothek.
 HypBankG. = Hypothekenbankgeſetz v. 13. 7. 99, geändert 14. 7. 23, 26. 1. 26.
 JMBL. = preußiſches Juſtizminiſterialblatt.
 IndbG. = Reichsgeſetz über die Induſtriebeſtattung v. 30. 8. 24.
 IndbBG. = 2. Verordnung zur Durchführung des Induſtriebeſtattungsgeſetzes v. 4. 12. 25.
 JuſtM. = preußiſcher Juſtizminiſter.
 KadelG. = Reichskadelpfandgeſetz v. 31. 3. 25.
 KB. = Kommiſſionsbericht.
 KÖ. = Konkursordnung.

NotopferG. = Notopfergesetz v. 31. 12. 19 (Fassung 6. 7. 22) nur noch anwendbar nach § 41 G. v. 8. 4. 22.

Pr. pr. = Preußen, preussisch.

Prot. = Protokoll.

RAO. = Rechtsanwaltsordnung.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

S. = Seite, Ziffern ohne Zusatz bezeichnen regelmäßig die Seite.

SchiedsmO. = preussische Schiedsmannsordnung v. 29. 3. 79 (Fassung v. 3. 12. 24).

SchR. = Schiffsregister.

Schu. = Schuldner.

SieblG. = ReichsSieblungsgesetz v. 11. 8. 19.

StGB. = Strafgesetzbuch.

StPO. = Strafprozeßordnung.

VergleichsO. = Reichsgesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. 7. 27.

Verst. = Versteigerung.

VerstA. = Versteigerungsantrag.

VerstB. = Versteigerungsbeschluß.

VerstBed. = Versteigerungsbedingung.

VerstE. = Versteigerungserlös.

VerstT. = Versteigerungstermin.

VertL. = Verteilungstermin.

Vf. = Verfügung.

VO. = Verordnung.

Vollstr. = Vollstreckung.

WertbHG. = Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken v. 23. 7. 23.

ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Zuschl. = Zuschlag.

ZuschlB. = Zuschlagsbeschluß.

ZVG. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

ZwVerst. = Zwangsversteigerung.

ZwVerw. = Zwangsverwaltung.

ZwVollstr. = Zwangsvollstreckung.

Wo Paragraphen ohne Zusatz angeführt sind, handelt es sich um Paragraphen desselben Gesetzes.

Einleitung.

Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 hatte die ganze Zwangsvollstreckung insofern systematisch in sich aufgenommen, als die allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnitts des 8. Buches sich auf Zwangsvollstreckungen aller Art bezogen. Dagegen hatte sie von den einzelnen Arten die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung nur insoweit geordnet, als Befriedigung aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners gesucht wurde.

Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen waren nur drei besondere Dinge in den §§ 755—757 geregelt, während im übrigen auf die Landesgesetze verwiesen wurde. Der Grund lag in dem engen Zusammenhange mit dem zurzeit ebenfalls nur landesrechtlich geordneten materiellen Grundstücksrechte.

Das Inkrafttreten der ZPO. machte es notwendig, daß fast alle Gliedstaaten des Reiches das Landesrecht einer Revision unterzogen, welche in den meisten Staaten zu einer vollständigen Neuordnung der Materie führte.

In Preußen hatte man sich zunächst mit dem novellenartigen Gesetze vom 4. März 1879 begnügt. Man ging dann aber in dem Gesetze, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883, dazu über, eine umfassende Modifikation der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu geben, welche schließlich in der ganzen Monarchie mit Ausnahme der ehemals nassauischen Gebietsteile und der Insel Helgoland Geltung hatte. Dieses Gesetz stellte sich aber auch materiell als eine wirtschaftlich bedeutsame Reform des Subhastationsrechts dar, indem es das sog. Deckungs- und Übernahmeprinzip zum Aus-

gangspunkte nahm, nach welchem die Zwangsversteigerung nur dann erfolgen darf, wenn die dem Antragsteller vorgehenden Berechtigten durch Übernahme seitens des Ersteher's bzw. durch Anweisung auf den Preis vollständig gedeckt werden.

Diese Reform wirkte insofern bahnbrechend, als das Königlich sächsische Gesetz vom 15. August 1884 und das bayerische Gesetz vom 29. Mai 1886 ihr gefolgt sind.

Das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896 hat, allerdings mit weitgehenden Vorbehalten für das Landesrecht, ein einheitliches Sachenrecht auch für Grundstücke und andere Immobilien geschaffen.

Kunmehr war die Möglichkeit gegeben, auch die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände rechtsrechtlich einheitlich zu regeln und diese Regelung der ZPO. einzuverleiben. Art. 1 des EGBGB. hatte aber gleichwohl ein besonderes Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Aussicht gestellt, welches gleichzeitig mit dem BGB. in Kraft treten sollte.

Den ersten Entwurf hatte die von dem Bundesrat berufene Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs in erster Lesung auf Beschluß des Bundesrats vom 14. Juni 1888 aufgestellt und bereits 1889 veröffentlicht (Amtliche Ausgabe im Verlag von J. Guttentag, Berlin 1889). Die Vorarbeiten, insbesondere die Beratungsprotokolle sind ebensowenig veröffentlicht, wie bei dem BGB. selbst. Dagegen sind die von Hilfsarbeitern der Kommission auf Grund der Vorarbeiten ausgearbeiteten Motive dem veröffentlichten Entwurf beigegeben. Auch dieser Entwurf hatte seine Vorbilder in dem preussischen Gesetz vom 13. Juli 1883 und den ihm folgenden Modifikationen, so daß er also namentlich an dem Deckungsprinzip und der freilich etwas anders geregelten Übernahme festhielt.

Die an dem Sachenrecht des Entwurfs des BGB. nach der ersten Lesung vorgenommene durchgreifende Umgestaltung machte auch eine Umarbeitung des Subhastationsgesetzes erforderlich. Diese ist erst nach dem Zustandekommen des BGB. erfolgt. Sie enthält zahlreiche Abweichungen, bei welchen die Wünsche der Kritik berücksichtigt sind, auch eine Vereinfachung des Verfahrens erstrebt ist. Dahin gehören die Zulassung von Zahlungsfristen sowie einer außergerichtlichen Kaufgelbverteilung, und die Bestimmung des geringsten Gebots bei Gesamthypotheken. Das grundlegende Prinzip wurde aber beibehalten.

Dieser zweite Entwurf wurde sodann vom Bundesrat als Reichstagsvorlage angenommen und nebst dem Entwurf eines Einführungsgesetzes am 12. Dezember 1896 dem Reichstage vorgelegt. Ihm ist statt der Motive eine kürzere Denkschrift beigegeben (Nr. 607 der Drucksachen des Reichstags — Ausgabe von J. Guttentag, Berlin 1897). Im Reichstage wurde die erste Lesung (StenBer. S. 3941 bis 3953) am 16. Dezember 1896 vorgenommen. Sie endete mit der Verweisung des Entwurfs an die 16. Kommission, welche die Beratung am 22. Februar 1897 beendete (Nr. 685 der Drucksachen des Reichstags). Die von der Kommission beschlossenen Änderungen sind nur von untergeordneter Bedeutung. Die Paragraphennummern des Gesetzes und des zweiten Entwurfs sind dieselben.

Der Reichstag hat am 26. Februar 1897 in zweiter Lesung und am 8. März 1897 in dritter Lesung den unveränderten Kommissionsentwurf im ganzen einstimmig angenommen.

Vom Bundesrat wurde die unveränderte Annahme beschlossen. Das Gesetz ist am 24. März 1897 vom Kaiser vollzogen und unter Nr. 2372 (nebst Einführungsgesetz Nr. 2373) in der am 3. April 1897 in Berlin ausgegebenen Nummer des RGBl. veröffentlicht worden.

Das in Abschnitt II dieses Buches wiedergegebene Gesetz behandelt die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nur in bezug auf Grundstücke und andere Grundbuchobjekte, sowie in bezug auf Schiffe. In erster Linie handelt es sich um die Vornahme dieser Maßregeln zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder einer dinglichen auf Geld gerichteten Verhaftung. Daneben treten aber im weiteren Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung im Konkurse und die Zwangsversteigerung von Nachlassgrundstücken auf Antrag eines Erben sowie die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft.

Das Gesetz dient in seinem ersten Abschnitt (§§ 1 bis 161) zunächst der Zwangsvollstreckung in Grundstücke und andere Immobilien. Für Grundstückspfandrechte ist gesetzlich bestimmt, daß die Befriedigung aus dem verhafteten Grundstück nur im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt (§§ 1147, 1192, 1199 BGB.). Für persönliche Forderungen ergibt sich dieses ohne weiteres aus der ZPO. In beiden Richtungen ergänzt also das Gesetz die ZPO. und ist so anzuwenden, als ob es Bestandteil der ZPO. selbst wäre. Es finden deshalb auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen aus der ZPO. nicht nur die allgemeinen Bestimmungen über Zwangsvollstreckung, sondern auch die sonstigen allgemeinen Bestimmungen soweit Anwendung, als sie nicht durch das Gesetz oder die Natur der Sache ausgeschlossen sind.

Außerdem findet aber auch neben diesem Gesetze der spezielle Abschnitt der ZPO. Anwendung, welcher von der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen handelt (Abschnitt I dieses Buches). Dieser Abschnitt der ZPO. ist aus Anlaß dieses Gesetzes einer vollständigen Umgestaltung unterzogen worden. Vier Paragraphen (§§ 864,

865, 870, 871) regeln den Gegenstand, in welchen die Zwangsvollstreckung erfolgt. Eine weitere Bestimmung (§ 866) nennt als Mittel der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück: die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Von diesen drei Mitteln ist die Sicherungshypothek in der ZPO. selbst geregelt worden (§§ 866., 867, 868). Dagegen verweist § 869 bezüglich der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung auf dieses besondere Gesetz, dessen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke auf die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechende Anwendung finden (§ 870). Hinsichtlich des den Betrieb einer Eisenbahn betreffenden Nutzungsrechts gestattet § 871 eine von den Vorschriften der Reichsgesetze abweichende Regelung durch Landesrecht*).

Der die Zwangsvollstreckung in Grundstücke behandelnde erste Abschnitt des Gesetzes vom 24. März 1897 zerfällt in drei Titel, von denen der erste (§§ 1 bis 14) Bestimmungen enthält, welche sich auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gemeinsam beziehen, während der zweite (§§ 15 bis 145) von der Zwangsversteigerung und der dritte (§§ 146 bis 161) von der Zwangsverwaltung handelt.

In zweiter Linie rechnet die ZPO. auch Schiffe, soweit sie in das Schiffsregister eingetragen sind, zum unbeweglichen Vermögen (§ 864), bestimmt aber, daß hier die Zwangsvollstreckung nur durch Zwangsversteigerung erfolgt (§ 870.). Das BGG. verordnet auch bezüglich der Schiffe, daß die Befriedigung der Pfandgläubiger nur im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt (§ 1268 BGG.).

Die Zwangsversteigerung von Schiffen im Wege der

*) Für Pr.: Gesetz über die Bahneinheiten v. 19. 8. 95, abgeändert durch G. v. 11. 6. 02.

Zwangsvollstreckung wird im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes (§§ 162 bis 171) näher geregelt. Dagegen bleibt die Zwangsvollstreckung in Schiffsparten der ZPO. selbst (§ 858) vorbehalten.

Für die Vollziehung eines Arrestes in das unbewegliche Vermögen soll künftig lediglich die ZPO. maßgebend sein (§ 932).

Dagegen ordnet wiederum das Gesetz vom 24. März 1897 die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des unbeweglichen Vermögens auf Antrag des Konkursverwalters (§§ 172 bis 174). Es dient insofern zur Ausführung der Vorschriften der Konkursordnung, welche formell dem Verwalter die Befugnis geben, die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung der zur Masse gehörenden unbeweglichen Gegenstände bei der zuständigen Behörde zu betreiben (§ 126 KO.) und materiell die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, zur abgesonderten Befriedigung für diejenigen bestimmen, welchen ein Recht auf Befriedigung aus diesen Gegenständen zusteht (§ 47 KO.).

Die im Anschluß an diesen letzteren Fall geordneten Fälle der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Nachlaßregulierung (§§ 175 bis 179) und der Aufhebung einer Gemeinschaft (§§ 180 bis 184) liegen außerhalb der streitigen Gerichtsbarkeit.

Das beigegebene Einführungsgesetz enthält hauptsächlich Vorbehalte zugunsten des Landesrechts. Es regelt außerdem das Inkrafttreten und den Übergang (siehe unter III).

Der durch das Gesetz vom 17. Mai 1898 gegebenen Ermächtigung gemäß ist der Text des Gesetzes vom 24. März 1897 und des Einführungsgesetzes unter dem 20. Mai 1898 von dem Reichskanzler im Reichsgesetzblatt von 1898 S. 713

bis 753 anderweit bekanntgemacht worden*). Eine Abänderung erfuhr das Gesetz vom 24. März 1897 durch Art. 1 des Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915, welches im Interesse des Realcredits den Vorverfügungen des Eigentümers über Miet- und Pachtzinsforderungen und dem Zugriff der Personalgläubiger in diese Forderungen Schranken setzt**). Außerdem sind aus Anlaß des Kriegs- und Nachkriegszustandes eine Reihe Maßnahmen getroffen, welche aber keine Textänderungen im Gefolge hatten. Ein Teil von ihnen ist später aufgehoben oder angeändert. Anderes steht dagegen noch in Geltung. Währungsverfall, Aufwertung, Reparationslast haben auch auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ihren Einfluß geübt. Dazu treten einzelne andere gesetzliche Einwirkungen, wie z. B. das Kadelpfandgesetz vom

*) Das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen v. 1. 6. 09 ist bisher nur in seinem ersten, allgemeine Sicherungsmaßnahmen der Baugl. (§ 18) behandelnden Abschnitte in Kraft getreten, während der zweite Abschnitt, der die bingl. Sicherung der Bauforderungen betrifft, den Erlaß von Verordnungen der Landesregierung voraussetzt, durch welche nach Anhörung der Gemeinden, der amtlichen Handelsvertretungen, der Handwerkskammer des Bezirks und der gesetzlichen Arbeitervertretung diejenigen Gemeinden bestimmt werden, in denen im Fall eines Neubaus eine Sicherung der Bauforderungen nach den Vorschriften dieses Abschnittes stattfindet (§ 9). — In Pr. sind solche Verordnungen bisher nicht ergangen. Die auf die Eintragung des Bauvermerks, einer Bauh.p. für den Baugl., auf den Rang derselben, sowie auch die Eintragung einer Baugeldh.p. für den Geldgeber und deren Rangverhältnis gegenüber der Bauh.p. usw. bezüglich Vorschriften sind daher noch nicht in Wirksamkeit getreten, ebensowenig die auf die ZwVerst. u. ZwVerw. bezüglichen §§ 37—40.

**) Das Gesetz, welches in a. 2 u. 3 auch die §§ 573, 574, 1123, 1124 BGB. u. d. § 21 R.D. abändert, ist nach a. 6 am 20. 6. 16 in Kraft getreten. Den Übergang regeln a. 4 u. 5.

31. 3. 25, welches die Zwangsvollstreckung in Hochseelabel dieser Art nach den Vorschriften der ZPO. ordnet (§§ 24 ff.).

Vorbehalte zugunsten des Landesrechts bestehen einerseits gegenüber einzelnen Vorschriften des Reichsgesetzes selbst, anderseits allgemein für die Gebiete, auf welche sich die im EGGB. gemachten Vorbehalte erstrecken.

Zu ihrer Erledigung sind in sämtlichen Bundesstaaten Ausführungsgesetze ergangen, in Preußen das Gesetz vom 23. September 1899 (GS. S. 249). Der Entwurf dieses Gesetzes ist zunächst dem Abgeordnetenhaus zugegangen (Drucksache 19, Legislaturperiode I. Session 1899 Nr. 118), und von diesem einer Kommission überwiesen worden. Der Bericht dieser Kommission (Drucksachen Nr. 251) hat nur wenige Abänderungen in Vorschlag gebracht. Diese sind von dem Plenum des Abgeordnetenhauses gutgeheißen. Im Herrenhause ist der Gesetzentwurf in der von Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung auf schriftlichen Bericht der bestellten Kommission angenommen worden (Drucksachen des Herrenhauses Nr. 121, 139).

Die Einteilung schließt sich an die Gliederung des Reichsgesetzes an. Der erste Abschnitt (Art. 1 bis 14) enthält ergänzende Bestimmungen über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung. Sie sind zu den betreffenden Paragraphen des Reichsgesetzes abgedruckt worden.

Der zweite Abschnitt (Art. 15 bis 21) behandelt die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerkseigentum, unbeweglichen Bergwerksanteilen und selbständigen Kohlenabbauberechtigten im Wege der Zwangsvollstreckung und bringt die neben § 870 ZPO. erforderlichen besonderen Vorschriften.

Im dritten Abschnitte folgen Vorschriften über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in besonderen

Fällen, nämlich in den im dritten Abschnitte des Reichsgesetzes behandelten Fällen, soweit sich das Verfahren auf Bergwerkeigentum, unbewegliche Bergwerksanteile oder selbständige Gerechtigkeiten bezieht (Art. 22), ferner in den besonderen bergrechtlichen Fällen der Zwangsversteigerung (Art. 23 bis 27), endlich in den Fällen des RRM. I 8 §§ 40, 58, 60 (Art. 28 bis 32).

Der vierte Abschnitt (Art. 33 bis 48) enthält Schluß- und Übergangsbestimmungen, insbesondere über das Verteilungsverfahren in Enteignungssachen (Art. 35 bis 41) und über die Änderung der Kostenvorschriften (Art. 44 bis 46).

Die letzteren drei Abschnitte sind unter IV wiedergegeben.

Dieses Gesetz ist bisher nur in einem Punkte durch die Verordnung v. 17. 12. 24 Nr. III geändert.

Die Ausführungsgesetze der übrigen Länder haben folgende Daten: Bayern 9. 6. 99 mit G. 2. 2. 21; Sachsen 18. 6. 00 mit Ausf. B. D. 19. 6. 00, dazu G. 25. 7. 23 u. B. D. 18. 10. 10; Württemberg 28. 7. 99 mit ABf. 10. 10. 99; Baden 13. 10. 25 mit B. D. 12. 7. 26; Hessen 23. 6. 99; Mecklenburg (Schwerin und Strelitz) 9. 4. 99; Oldenburg 15. 5. 99; Thüringen 2. 4. 25 (Sachsen-Weimar 18. 5. 06, Meiningen 12. u. 17. 8. 99, Altenburg 4. 5. 99 mit G. 17. 12. 04, Gotha 20. 11. 99, Meuß ä. L. 30. 10. 99, j. L. 10. 8. 99, Schwarzburg-Sondershausen 19. 7. 99, Schwarzburg-Rudolstadt 28. 2. 1900); Braunschweig 12. 6. 99; Anhalt 20. 4. 99; Waldeck 11. 12. 99 u. 21. 5. 24; Schaumburg-Lippe 23. 6. 99 mit 13. 3. 11; Lippe 17. 11. 99 mit G. 19. 4. 07; Lübeck 18. 12. 99; Bremen 18. 7. 99 mit G. 28. 12. 16 u. 29. 11. 20; Hamburg 19. 7. 99 mit G. 8. 12. 99 u. 25. 7. 23.

I.

Zivilprozeßordnung.**Achtes Buch. Zwangsvollstreckung.****Erster Abschnitt.****Allgemeine Bestimmungen.**

§§ 704—802.

Zweiter Abschnitt.**Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.****Erster Titel.****Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.**

§§ 803—863.

Zweiter Titel.**Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.**

§ 864. Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen¹ unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehen: den Vorschriften gelten, und die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe.

Die Zwangsvollstreckung in den Bruchteil eines Grundstücks oder einer Berechtigung ist nur zulässig, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit welchem der Bruchteil als solcher belastet ist².

¹ Sie findet nur wegen Geldforderungen statt (Überschrift zu Buch VIII Abschn. II), und zwar sowohl wegen persönlicher

Forderungsrechte als wegen dingl., auf eine Geldsumme gerichteter Rechte (BGB. §§ 1147—1149, 1192, 1200, Grundpfänder, — §§ 1106, 1107 [a. 30 Abf. 1 Pr. AGBGB.], Reallasten —, §§ 1001, 1003, Verwendungen des Drittbefizers auf das Grundstüd, des Erbschaftsbefizers § 2022). Auch Forderungen und andere Rechte, die in Beträgen in ausländischer Währung berechnet sind, gehören hierher. E.R. 1067⁸, ZFG. 1471. Die allg. Bestimmungen über ZwVollstr. (Buch VIII Abschn. I) finden Anwendung. Vgl. aber für die Zwangshyp. § 867 A. 2. — Bei der Verfolgung persönl. Forderungen gegen jur. Personen des öffentl. Rechts auch das in § 15 Nr. 9 GZPD. aufrechterhaltene Landesr. — Wegen der Reichsbahn G. 30. 8. 24, AllgSf. 5. 4. 27.

§ 864 behandelt den Hauptgegenstand, § 865 die diesem hinzutretenden Gegenstände.

2 Hauptgegenstand der ZwVollstr. in das unbewegl. Vermögen können nur sein:

a) Grundstücke mit ihren wesentl. u. unwesentl. Bestandteilen (§§ 94 ff., 890 BGB.), nicht aber Gebäude auf dem Schu. nicht gehörigen Grundstücken — § 866 ZPD. sowie unter II §§ 1—161.

b) Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Als solche kommt von reichsgesetzlich geregelten Berechtigungen nur das Erbbaurecht (§ 11 B.D. 15. 1. 19) in Betracht; doch unterstellt das Reichsrecht diesen Vorschriften auch die nach Landesr. etwa bestehenden Erbpachtrechte, Pächter- u. Häuslerrechte (a. 63) u. vererbl. u. veräußerl. Rechte zur Gewinnung eines dem Bergrecht nicht unterliegenden Minerals (a. 68). Durch Landesrecht können unterstellt werden: Bergwerkseigentum (a. 67 GGBGB.), Jagd- und Fischereiberechtigungen (a. 69), andere vererbl. u. übertragbare Nutzungsrechte (a. 196), auch bestehenbleibendes Stodwerkseigentum (a. 182). — § 84 GZC., § 870, aber auch § 871 ZPD.

Für Pr. wegen Bergwerkseigentum: § 50 BergG., a. 22 ff. Pr. AGBGB. (wegen der Erbfolgenrechtigkeit des ält. Rechts § 223 BergG., wegen selbst. Kohlenabbauerechtigkeiten: G. 22. 2. 69, u. a. 38 Pr. AGBGB., a. 27 Pr. AGBGB.), wegen der Salzabbauerechtigkeiten in Hannover: G. 4. 8. 04. Die Übertragung des in § 2 Abf. 2

II. Abschn. Titel 2. Zw. Vollstr. in das unbewegl. Vermögen. 23

BergG. erwähnten Gewinnungsrechts für Steinsalz usw. an Dritte als vererbl. u. veräußerl. Recht ist an und für sich eine dingl. Belastung des Bergwerkseigentums des Staates (§ 38b), wird aber nach § 38c² im wesentl. dem Bergwerkseigentum gleichgestellt. — Auf Grund § 2 GGZBG. sind in Pr. AGZBG. a. 16 bis 21 einige Sondervorschriften getroffen (unten IV).

Für andere Berechtigkeiten gelten in Pr. die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des BGB., wenn sie nach den bisherigen Gesetzen in Ansehung der Eintragung in die gerichtl. Bücher u. der Verpfändung den Grundstücken gleichstehen (selbst. Berechtigkeiten) u. wenn die Berechtigte ein BGBl. erhalten hat (a. 40 Pr. AGZBG.), dessen Anlegung auf Antrag des Berechtigten geschieht (a. 27² Pr. AGZBG.). Für Pr. kommen namentlich in Betracht: vererbl. u. veräußerl. Apothekerprivilegien, Fähr- u. Fischereigerechtigkeiten (E.Gr. 54⁵⁰⁰), Schiffmühlen, Abbeder- u. Kaminschrerger., in Westfalen gewisse Realberechtigungen (B. 10. 4. 41), in Frankfurt a. M. Schirnen- und Mehlabengerechtheit.

c) Ideelle Anteile am Grundstückeigentum (Bruchteile des Grundstücks im Sinne des BGB.) oder an den zu b erwähnten Berechtigungen, im Gegensatz zu nach §§ 859, 860 zu behandelnden Mitberechtigungen zur gesamten Hand (Gesellschaft, Gütergemeinschaft, Erbengemeinschaft) E.R. 54¹⁰³, 57⁴³³. Bei Anteilen müssen aber die besonderen Voraussetzungen d. Abs. 2 erfüllt sein. Als Anteil eines Miteigentümers kann nur der ganze gegenwärtig einem Miteigentümer gehörige Anteil in Betracht kommen. Wenn Miteigentümer den Anteil eines anderen Miteigentümers anteilmäßig erworben haben, so ist dieser Zuwachs für sich allein nicht mehr als Anteil eines Miteigentümers anzusehen, E.R. 26 A¹⁵⁷, FG. 3⁹². Es genügt aber zur Anwendung des Abs. 2, daß die Anteilsversteigerung dazu führen kann, daß die Anteile wieder in verschiedene Hände kommen, E.R. 94¹⁵⁵. Für Preußen wegen unbewegl. Bergwerksanteile (Nuz der Gewerkschaften alt. Rechts) §§ 228, 231 BergG., a. 37 VII, XIII Pr. AGZBG., a. 28 Pr. AGZBG.; — die Nuz der Gewerkschaften neueren Rechts gehören zum bewegl. Vermögen (§§ 101, 236a BergG., a. 37 IX, XVI Pr. AGZBG.). Zulässig Eintragung

einer Zwangshyp. aus einem gegen eine Gewerkschaft ält. Rechts entstandenen Schultitel, E.R. 52²⁰⁸.

d) Hochseefabel (§§ 24—28 Kabelaufg.).

e) Die im Schiffsregister eingetr. Schiffe; unter Umständen auch ausl. Schiffe, nicht aber Schiffsparten (§§ 858, 870² ZPD.; §§ 162—171 ZVG., E.R. 4²²²). — Nicht Kriegsschiffe E.R. 72³⁵², aber auch 79¹⁷⁸.

f) Dazu kommt in Pr. die Bahneinheit u. das Bahnbetriebsbenutzungsrecht (zu § 871).

§ 865. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht erstreckt¹.

Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden². Im übrigen³ unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen⁴ erfolgt ist⁵.

1 Den Hauptgegenständen (§ 864 ZPD.) treten die in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände hinzu, gleichviel ob eine Hyp. besteht oder nicht. Sie ergeben sich für Grundstücke aus §§ 1120 bis 1130 ZVG., jedoch auch a. 52, 53, 67², 109 ZVG.: Erstreckung der Hyp. auf den Entschädigungsanspruch wegen Enteignung und Vergschäden, E.R. 69²⁴⁷; — bei Berechtigungen aus dem Landesrecht (für Pr. über Hilfsbaue als Bestandteile (nicht Zubehör) des berechtigten Bergwerks a. 37 III Pr. AGWB. zu § 60³ BergG.), bei Schiffen § 1265 ZVG., § 103¹ BSchG., § 478 ZVG.

2 Absolute Nichtigkeit der Pfändung, auch wenn das Zubehör zur Bewirtschaftung nicht nötig (E.R. 59²¹, 60⁷³, Gr. 49¹⁰⁶⁸, ZB. 04⁵⁷⁵, 05⁶⁸), von Amts wegen vom Gerichtsbollzieher zu prüfen (E.R. 82²⁴), Geltendmachung durch Eigentümer und dingl. Berechtigte nach § 766, durch letztere auch nach § 771 ZPD. E.R. 55²⁰⁸, 63³⁷¹, ZB. 08⁵⁶¹. Schadenersatzpflicht des betreibenden Gl. nur bei eigenem Verschulden, E.Gr. 50376. Über Zu-

behör bei Grundstücken §§ 97, 98, 1120 BGB., aber auch II § 37 Nr. 5, § 55², § 90² ZBG., bei Schiffen § 1265 BGB., § 478 HGB. (auch II zu § 162 ZBG.). Der Pfändung von Zubehör steht dessen Veräußerung durch den Konkursverwalter gleich, soweit diese nicht innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Fortführung der bisherigen Wirtschaft erfolgt, E.R. 69⁹⁶. — Unpfändbar auch Anspr. auf Herausgabe von Zubehör. — Pfändung von Bestandteilen der Hauptsache ist ebenfalls nichtig; Ausnahme für ungetrennte Früchte § 810 ZPD.

3 D. h. soweit die Nebengegenstände nicht Zubehör sind (wie z. B. die Miets- und Pachtzinsforderungen §§ 1123—1125 BGB.), auch getrennte Erzeugnisse, soweit sie nicht Zubehör sind, E.R. 88¹⁰³.

4 §§ 20 ff., 148, 162 ZBG., § 21 ZBG. A. 8, 4, 8. — Ältere Realgl. haben Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem sich bei der Fahrnisvollstr. ergebenden Erlöse (§ 805 ZPD.).

5 Die nach der Beschlagnahme vorgenommene Pfändung von Gegenständen, auf die sich die Hyp. erstreckt, ist absolut — nicht nur dem betreibenden Gl. gegenüber — nichtig, E.Gr. 49¹⁰⁶. — Der Beschlagnahme gleich steht die Pfändung der Mietzinsforderung auf Grund dingl. Titels nach §§ 1123, 1124 BGB., E.R. 81¹⁴⁸, sowie Pfändung im Zwangsvollstreckungsverfahren auch ohne dingl. Titel, E.R. 88¹⁰².

§ 866. Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück¹ erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung² durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung³.

Der Gläubiger kann verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.

Auf Grund eines vollstreckbaren Schultitels darf eine Sicherungshypothek⁴ nur für einen Betrag eingetragen werden, der die für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche festgesetzte Wertgrenze⁵ übersteigt. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Eintragung der Sicherungs-

hypothek bei dem Grundbuchamt eingeht. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden entsprechende Anwendung².

1 § 20 HeimstG. bestimmt: „Zwangsvollstreckung in eine **H e i m s t ä t t e** wegen einer persönlichen Schuld des Heimstätters ist unzulässig. — Hat die Schuld des Heimstätters bereits bestanden, als er die Heimstätte erwarb, so kann bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Erwerbe die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek beantragt werden; soweit die Forderung nach Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung der Sicherungshypothek nicht getilgt ist, kann die Zwangsversteigerung beantragt werden. Ist eine Verschuldungsgrenze eingetragen, so gilt sie auch für die Eintragung einer Sicherungshypothek im Wege der Zwangsvollstreckung. — Die Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben bleiben unberührt.“

2 §§ 867, 868. 3 § 869 und unten II.

4 Dieser Satz ist abgeändert durch a. II Nr. 2 BZ. 12. 12. 23. — Wie der ganze 2. Titel d. 2. Abschnittes d. 8. Buchs der ZPO., kommt auch dieser Abs. 3 nur für ZwVollst. in das unbeeinträchtigte Vm. wegen einer **G e l d f o r d e r u n g** in Betracht, also nicht, wenn die zu bewilligende Eintragung einer Sicherungshyp. im Streite ist, E.R. 21 A³²⁴, 35 A³¹⁶.

5 Zur Zeit 500 RM., § 23 Nr. 1 GZ.

6 §§ 4, 5 hinsichtl. der Berechnung des Betrages. — Zusammenfassung mehrerer Ansprüche (§ 5) desselben Gl. auf den Betrag von über 500 Mark nur bei Einheitl. des Schultitels, E.ZG. 11¹⁴¹. Anwendung auf in mehreren Heberollen festgesetzte Unfallsberufsgenossenschaftsbeiträge, E.R. 39 A²⁵⁸, 261, R. 84²⁷⁴. Im übrigen muß die fällige Hauptforderung, die übrigens aus Zinsrückständen bestehen kann, eines jeden von mehreren Gl. für sich 500 Mark übersteigen, E.R. 20 A²⁹⁷, 315, A³¹⁸, ZG. 32⁴⁵, 42⁸⁵. Keine Eintragung auf einen 500 Mark nicht übersteigenden Restbetrag, wenn auch ein Teilbetrag über 500 Mark aus demselben Schultitel eingetragen war, E.R. 40 A³⁰¹. Unzulässig auch die Eintragung einer einheitl. Forderung aus mehreren Teilen, wenn die einzelnen Schultitel je 500 Mark nicht übersteigen, E.R. 43³¹⁰, R. 48²⁵⁰. Nebenforderungen (Kosten auf Grund Festsetzungs

beschlusses aber § 867 A. 4) werden bei ausreichender Hauptforderung mit eingetragen, E. FG. 43¹³⁴, R. 22 A³⁰⁰. Ein Zinsrecht kann durch Zwangshyp. nur dann gesichert werden, wenn es als Nebenrecht einer Kapitalforderung einzutragen ist, E. R. 50¹⁴⁰. Unzulässig aber besondere Hyp. für eine später festgesetzte 500 Mark nicht übersteigende Kostenersatzforderung, E. R. 61¹²³, unzulässig in Pr. Zusammenrechnung mehrerer Gerichtskostenforderungen bei Anwendung der §§ 15¹, 115 Pr. ORO., E. R. 25 A¹⁷⁰, 33 A³⁰¹. Unzulässig auch Zusammenfassung der Kosten bzw. Steuer- u. Stempelforderungen des Reichsfiskus und des Landesfiskus, E. R. 40 A³⁰¹. Keine nachträgl. Erhöhung des eingetragenen Kapitalbetrages, E. R. 40²⁸². — Einstweil. Verfügungen unterliegen der Grenze des Abs. 3 nur, wenn sie auf unmittelbare Bewirkung von Geldleistungen gerichtet sind. — Nicht betroffen von ihr werden Fälle, in denen, wie z. B. nach § 648 BGB., für den Gl. ein besonderer Anspruch auf Einräumung einer Hypothek besteht. Dahin gehört auch wohl der Anspruch auf Zwangshyp. auf einer Heimstätte, § 866 A. 1. — Reichsrl. Ausnahme von der Grenze § 867 A. 1. — Im Bereiche der landesrechtl. ZwVollstr. weitere Abweichungen möglich. —

§ 867. Die Sicherungshypothek wird auf Antrag des Gläubigers in das Grundbuch eingetragen²; die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek³. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung⁴⁻⁶.

Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners⁷ mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen⁸; die Größe der Teile bestimmt⁹ der Gläubiger¹⁰.

1 Die Bezeichnung der Art u. Höhe der Schuld erfolgt bei der Zwangshyp. im Allg. wie bei der rechtsgeschäftl. Hyp. (§ 28 BGB.), also gewöhnl. Sicherungshyp. (§ 1189 BGB.), für die im Schuldtitel in Reichsmark (RM.) angegebene Forderung u. Zinsen unter Beachtung der Grenze des § 866²

(E. ZFG. 344⁹). — Bei wertbeständigen Schuldtiteln (§§ 9 ff. EntlWD. unter V. 8), in denen die Höhe der Geldschuld sich nach dem jeweiligen Preise einer bestimmten Gewichtsmenge einer bestimmten Ware richtet, erfolgt, wenn es sich nicht um eine als Maßstab für eine wertbeständige Hyp. zugelassenen Ware handelt, die Eintragung als Höchstbetragshyp. (§ 1190 BGB) unter Einrechnung der Zinsen in den Höchstbetrag mit der Summe, die sich aus der letzten vom Eingang des Antrags veröffentlichten Feststellung ergibt (§ 14 E. 2 EntlWD.). Ist die Ware als Hyp.-Maßstab zugelassen (auch Feingold und der Dollar), so ist bei Nichtanwendung des § 866³ eine gewöhnl. Sicherungshyp. nebst Zinsen als wertbeständig einzutragen, §§ 1—3 WertFG. (unter V 7), WD. 29. 6., 5. 10., 2. 11. 23, § 14 E. 1 EntlWD. Auf Feingold (nach Gewicht) lautende Schuldtitel können nach Wahl der Gl. auch als Goldmarkthyp. (nach Betrag) eingetragen werden, wobei $\frac{1}{2700}$ kg Feingold vier Goldmark entsprechen, WD. 17. 4. 24, E. ZFG. 401. Ebenso sind die auf Goldmark lautenden Schuldtitel einzutragen. Ist in solchen Titeln nicht die Umrechnung nach dem Feingoldgewicht vorgesehen, sondern nach $\frac{10}{100}$ Dollar oder nach dem Umrechnungssatze für Reichssteuern oder gar nicht (unter Goldmark schlechthin ist die Reichsteuergm. zu verstehen, E. ZFG. 320⁸), so ist eine Höchstbetragsgoldmarkthyp. unter Umrechnung nach WD. 27. 6. 24 und außer Betrachtlassung des § 866³ einzutragen. — Aus Schuldtiteln, in denen die Forderung in ausländischer Währung ausgedrückt ist (§ 244 BGB.) kann ein auf RM. lautendes Grundpfand nur als Höchstbetragshyp. eingetragen werden. Der Höchstbetrag muß (unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung nach dem Kurse am Zahlungstage) nach den, vom Gl. anzugebenden, vom GB. nachzuprüfenden Kurse des Antragstages unter Einrechnung der Zinsen eingetragen werden, E. R. 1067^a. — Für die befristet vorläufig nur bis 31. 12. 28, zugelassene Eintragung in ausländischer Währung (§§ 1, 3, 13 WD. 13. 12. 20), ist die im Allg. erforderliche Genehmigung der Landeszentralbehörde auch bei der Zwangshyp. beizubringen und ins Gb. einzutragen. — Einträge in Rentenmark u. alter Währung sind nicht mehr möglich, E. ZFG. 230⁸, 334⁰.

2 Der Antrag bedarf nicht der Form des § 29 GbL. E. R. 7131^a.

Die allg. Voraussetzungen einer ZwVollstr. (§§ 750 ff.), insb. Zustimmung des Schuldtitels (irgendwelcher Art, E.R. 84²⁷²) u. erforderlichenfalls der Vollstr.klausel müssen vorliegen, E.Bay. 15⁵³⁶, ebenso Nachweis der Sicherheitsleistung (§ 751). Auch die Unterlassung der Anzeige bei der Militärbehörde (§ 752) macht die Hyp. nichtig, E.R. 49²³⁶. Bei Verurteilung zur Zahlung Zug um Zug ist die eingetragene Hyp. nichtig, wenn nicht der Annahmeverzug des Verurteilten eingetreten war, E.F.G. 11²⁴³. Bescheinigungen der Hinterlegungsstelle sollen in Br. dem a. 9 UGBGD. genügen, doch schadet die Verletzung des UGB. nicht, wenn trotzdem dem § 751² genügt ist, E.R. 41¹⁴³. Heilbar der Verstoß gegen § 750, nicht aber gegen § 798 ZPD., E.R. 43²⁴³. Für nicht fällige Forderungen oder Forderungsteile nur Arresthyp., E.F.G. 4⁴⁵. Eine eigentl. Zwangshyp. wäre inhaltlich unzulässig, E.R. 52¹²⁶. Unzulässig ist die Eintragung, wenn die rechtsgeschäftl. Belastung des Grundstücks gesetzlich oder durch staatl. Anordnung verboten ist, §§ 134—136 BGB. Nichtig sind Zwangshyp., die während eines Konkurses (§ 14¹ R.D.) oder eines gerichtl. Vergleichsverfahrens (§§ 32—39 G. 5. 7. 27) über den Eigentümer eingetragen sind. E.R. 50²²³. — Gehen der Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder Vergleichsverfahrens am selben Tage ein, wie der Antrag auf Eintrag. der Zwangshyp., so ist Gleichzeitigkeit des Antrags nur anzunehmen, wenn sich kein bestimmter Zeitpunkt ermitteln läßt; § 17 GBD. ist unanwendbar, E.Bay. 25²⁰⁴. — Da die Zwangshyp. insofern einer rechtsgeschäftl. gleichsteht, bedarf es auch bei ihr der Genehmigung der Behörde, die ein Veräußerungs- oder Belastungsverbot (§ 135 GBD.) erlassen hatte, z. B. der Obersten Militärbehörde nach § 6 G. 3. 7. 16. Fehlen der Genehmigung macht das Grundbuch unrichtig, E.R. 52¹²⁵. R. 105⁷². — Wegen der Zwangshyp. auf Heimstätten § 866 A. 1. Wegen der zu einer Vorerbbschaft gehörigen Grundstücke E.F.G. 4⁵⁹. Das Verfahren richtet sich von der Einbringung des Antrags (§ 13 GBD.) an nach der GBD., E.R. 48²⁴³, 78³⁴⁸, 106⁷⁴; die Rechtswirkungen nach dem BGB. und § 868. Zwischenverfügungen nach § 18 Abs. 2 GBD. aber nur bei Hindernissen, die sich aus den Obrechtl. Erfordernissen ergeben, also nicht bei Mängeln in den Voraussetzungen der ZwVollstr., E.R. 85¹⁶⁷. Zulässig insbes., wenn